



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2021
(OR. en)

14303/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0370 (NLE)**

**AELE 113
EEE 95
N 143
ISL 88
FL 90
MI 884
ECO 133**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-
AUSSCHUSSES zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften,
Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. ...

vom ...

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-
Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG¹, berichtet in ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 24, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind², ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2014/40/EU wird die Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben³, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Norwegen sollte seine Anpassung zu Richtlinie 2001/37/EG im Hinblick auf das Erzeugnis „Tabak zum oralen Gebrauch“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/40/EU („Tabak zum oralen Gebrauch“) beibehalten.

¹ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

² ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22.

³ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

- (5) Angesichts der Anpassung im Hinblick auf Tabak zum oralen Gebrauch sowie ausgehend von besonderen nationalen Gegebenheiten, die durch Statistiken über die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tabak zum oralen Gebrauch und den betreffenden Gebrauchsgewohnheiten untermauert werden, sollte es Norwegen freistehen, gemäß dem vorliegenden Beschluss einen alternativen zusätzlichen gesundheitsbezogenen Warnhinweis in Bezug auf Tabak zum oralen Gebrauch zuzulassen.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXV des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 3 (Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32014 L 0040**: Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1), berichtigt in ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 24, geändert durch:

- **32014 L 0109**: Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. November 2016‘ durch die Angabe ‚spätestens sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [vorliegender Beschluss]‘ ersetzt.

- b) In Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 13 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „In Fällen, die Hersteller und Importeure in den EFTA-Staaten betreffen, zieht die EFTA-Überwachungsbehörde die von der Kommission erhobenen Gebühren ein.“
- c) In Artikel 12 Absatz 1 wird in Bezug auf Norwegen folgender Unterabsatz angefügt:
- „Unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Gegebenheiten, die durch Statistiken über die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tabak zum oralen Gebrauch und den betreffenden Gebrauchsgewohnheiten untermauert werden, darf Tabak zum oralen Gebrauch, der in Norwegen in Verkehr gebracht wird, mit dem folgenden alternativen gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sein:
- „Dieses Tabakerzeugnis erhöht das Risiko einer Schädigung des Fötus sowie das Risiko einer Totgeburt““
- d) In Artikel 15 Absatz 13 werden für die EFTA-Staaten die Wörter „ab dem 20. Mai 2019“ durch die Wörter „nach Ablauf einer Frist von 16 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [vorliegender Beschluss]“ ersetzt.
- e) In Artikel 16 Absatz 3 werden für die EFTA-Staaten die Wörter „ab dem 20. Mai 2019“ durch die Wörter „nach Ablauf einer Frist von 16 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [vorliegender Beschluss]“ ersetzt.
- f) Das Verbot nach Artikel 17 gilt nicht für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 in Norwegen. Norwegen verbietet die Ausfuhr des Erzeugnisses im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 in alle Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens mit Ausnahme Schwedens.

g) In Artikel 30 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚20. Mai 2017‘ durch den Wortlaut ‚Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... [vorliegender Beschluss]‘ ersetzt.

In Artikel 30 Buchstaben a und c werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚20. Mai 2016‘ durch den Wortlaut ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... [vorliegender Beschluss]‘ ersetzt.

In Artikel 30 Buchstabe b für die EFTA-Staaten werden die Wörter ‚20. November 2016‘ durch den Wortlaut ‚Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... [vorliegender Beschluss]‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2014/40/EU, berichtet in ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 24, und der Delegierten Richtlinie 2014/109/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* zu veröffentlichen ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft*.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel ...

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*
